

Statistisches Jahrbuch Deutscher Gemeinden 99. Jahrgang 2012

Erläuterung zum Gemeindeerhebungsbogen

Der ausgefüllte Fragebogen wird **möglichst frühzeitig**, spätestens jedoch

bis zum 14. September 2012

zurück erbeten. **Der Bogen kann nicht direkt im Internet erfasst werden.** Er muss abgespeichert und dann ausgefüllt werden. Bitte senden Sie danach die Excel-Datei **als Anlage** per E-Mail an die Schriftleitung des Statistischen Jahrbuchs Deutscher Gemeinden: erhebung@staedtetag.de. Sollten einzelne Angaben erst nach dem Rücksendetermin vorliegen, so bitten wir, diese Daten später unter derselben E-Mail-Adresse nachzumelden.

Rücksendungen in Papierform und pdf-Dateien können nicht berücksichtigt werden !!!

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte telefonisch an uns unter: 0 30/3 77 11-8 30 oder –8 20.

Ausfüllhinweise :

- (1) Da fehlende Eintragungen durch Rückfragen ergänzt werden müssen, wird dringend gebeten, keine Antwort auszulassen. Um fehlerhafte Angaben zu vermeiden, bitten wir außerdem darum, den ausgefüllten Erhebungsbogen mit dem dort vorliegenden Vorjahresbogen zu vergleichen und größere Abweichungen im Anschluss an den Fragenkatalog zu erläutern und ggf. zu bestätigen.
- (2) Die Beantwortung bitte nach dem Stand vom 1. Januar 2012 vornehmen, sofern kein anderer Stichtag oder Zeitraum angegeben ist. Gemeinden, in denen nach dem 31.12.2011 Gebietsänderungen wirksam geworden sind, werden gebeten, die Angaben nach Möglichkeit für den neuen Gebietsstand zu machen. Bei Gemeinden, die Mitglied von Verwaltungsgemeinschaften, Samtgemeinden o.ä. sind, ist der Fragebogen für die politische Gemeinde und nicht für die Verwaltungsgemeinschaft etc. zu beantworten.
- (3) Beim Ausfüllen des Fragebogens in Excel bitte keine Veränderungen am Bogen vornehmen, sondern nur die Original-Datei verwenden.
- (4) Für alle Zahlenangaben im Fragebogen gelten folgende Regelungen:
 - # nicht/s vorhanden/gibt es nicht
 - . Zahlenangabe (zurzeit) nicht möglich / (zurzeit) nicht vorhanden
 - 0 weniger als Hälfte
 - p vorläufige Zahl
 - s geschätzte Zahl
 - x Aussage nicht sinnvoll
 - e endgültige Zahl
 - 1 - 5 Bemerkungen
- (5) Bei den mit () versehenen Fragen bitte Erläuterungen beachten und diese auch den Fachämtern zur Kenntnis geben, falls solche an der Ausfüllung des Fragebogens beteiligt sind.
- (6) Die Angaben zu der Frage 11 (Gesundheitswesen) kann ebenfalls bei der zuständigen Kreisbehörde (Gesundheitsamt) erfragt werden.

Wir danken für Ihre Unterstützung!

ERLÄUTERUNGEN

- (1) Im genehmigten Flächenutzungsplan dargestellte Gewerbe- (GE) bzw. Industrieflächen (GI); in genehmigten Bebauungsplänen ausgewiesene GE- bzw. GI-Flächen in **km²**. Die Bebauungspläne sollen zum 01.01.2012 genehmigt sein.
- (2) Zu erfassen sind alle Personen, die im Jahr 2011 innerhalb des Gemeindegebietes umgezogen sind. Zu- oder Fortzüge von oder nach einer anderen Gemeinde sind nicht mitzuzählen.
- (3) Anspruchseinbürgerungen und Einbürgerungen, die im Jahr 2011 nach dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht am 01.01.2000 geltend gemacht werden, zusammen.
- (4) Bitte beachten Sie hierzu die Excel-Tabelle „**Erfassungshinweise_Schulen.xls**“ ! Diese finden Sie ebenfalls im Internet. In der Tabelle finden Sie die Auflistung der Schulen/ Schulzweige für die einzelnen Bundesländer.
- (5) Soziokulturelle Zentren sind in der Regel eingetragene Vereine, die eigenständig Kulturangebote anbieten, die sich an Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene richten. Im Vergleich zu Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen finanzieren sie sich überwiegend selbst, z. B. durch gastronomische Angebote. Es kann sich dabei um Jugendtreffs handeln. Die Namensgebung ist in der Regel frei. Soziokulturelle Zentren bieten in der Regel überwiegend Veranstaltungen an und weniger Kurse, die von den Teilnehmern belegt werden müssen. Für Veranstaltungen werden ggf. Entgelte/Eintrittsgebühren erhoben. Dies muss aber nicht so sein. Insoweit gehören auch hier weder Bibliotheken, Musikschulen, Volkshochschulen und Jugendkunstschulen dazu.
Es ist der Zuschuss in Euro anzugeben, der aus eigenen Haushaltsmitteln also ohne Zuweisungen von Dritten oder sonstigen Einnahmen dem jeweiligen soziokulturellen Zentrum/den Zentren gewährt wird. Des Weiteren sollen die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten umgerechnet in Vollzeitäquivalente zum Stichtag angegeben werden. Sonstiges Personal ist das Personal, das jenseits einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung am 30.06.2009 in dem jeweiligen soziokulturellen Zentrum beschäftigt war, als da sind: Honorarkräfte/Aushilfen, Praktikanten, Freiwillige im sozialen Jahr in der Kultur und Vergleichbares, Auszubildende soweit nicht unter sozialversicherungspflichtig beschäftigt gemeldet, Ein-Euro-Jobber, 400 Euro-Jobs. Bitte auch hier die Anzahl dieser Beschäftigten angeben.
- (6) Jugendkunstschulen bzw. Kulturpädagogische Einrichtungen sind eigenständige Einrichtungen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung (wie beispielsweise Jugendkunst- oder Kreativitätsschulen), deren Angebot sich insbesondere durch Sparten/Medienvielfalt und Interdisziplinarität auszeichnet. ("Alle Künste unter einem Dach"). Sie umfassen nicht öffentliche und private Musikschulen, öffentliche Bibliotheken, Soziokulturelle Zentren und dergleichen mehr.
Der Zuschuss sind die Zuwendungen/Aufwendungen aus eigenen Haushaltsmitteln der Stadt für die Jugendkunstschule/die kulturpädagogische Einrichtung, im Falle der Kooperation mehrerer Städte bzw. bei einem Zweckverband nur der Anteil der jeweiligen Stadt in Euro. Welchen Rechtsträger die einzelnen Zentren haben, tragen Sie bitte in die vorgegebenen Felder als Anzahl ein, KEIN Kreuz!
Anzugeben sind weiterhin die Belegungen (Teilnehmeranzahl / belegte Plätze), die zum 30.09.2009 bei Kursen und Projekten eingeschrieben waren. Nicht anzugeben ist die Zahl der Teilnehmer an Einzelveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen.
Anzugeben ist ebenfalls die Zahl der angebotenen Sparten wie: bildende Kunst/Gestaltung, Theater, Tanz, Musik, Medien, Literatur u. a. Hier bitte ankreuzen, wie viele Sparten es sind.
- (7) Archive sind städtische Einrichtungen (in der Regel als Amt oder Abteilung geführt), die auf Grundlage der einschlägigen Archivgesetze der Länder ihre Aufgaben erfüllen. Sie können nicht in privatrechtlicher Form geführt werden, weil sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. In den meisten Ländern können die Gemeinden die Aufgaben, die sich aus dem jeweiligen Archivgesetz ergeben, auch alternativ an die Landkreise übertragen. Dann hat eine solche Stadt/Gemeinde kein Archiv.

• • •

Es sind die hauptamtlich Beschäftigten zum Stichtag anzugeben und zwar in Vollzeitäquivalenten. Unter Personal mit archivarischer fachlicher Ausbildung sind Personen zu verstehen, die eine Archivausbildung im mittleren, gehobenen oder höheren Dienst absolviert haben (keine Umrechnung in Vollzeitäquivalente).

Bei den vorhandenen laufenden Regalmeter sind Akten und Amtsbücher aufzuführen, ohne Karten, Medien wie Film, Foto etc.

- (8) Angaben hierüber liegen beim jeweiligen Landessportbund bzw. Sportkreis/regionalen Sportverband und bei den örtlichen Sportvereinen vor.
- (9) Zu erfassen sind alle betriebenen Einrichtungen in der Gemeinde, auch die von freien Trägern usw., einschließlich der Tagesmütter/-väter, Eltern-Kind-Gruppen, Elternselbsthilfekreise, Kinderspielkreise etc. Dazu zählen auch die Betriebskindergärten/Kindertagesstätten. Körperbehinderte, blinde, hör- oder sprachgeschädigte sowie geistig behinderte Kinder sind den Altersgruppen zuzuordnen. Ganztagsbetreuung in Schulen ist nicht mit enthalten! Aufzuzeigen sind die Anzahl der vorhandenen Plätze (Soll) sowie die Anzahl der tatsächlich vergebenen Plätze (Ist).
- (10) Altenwohnheime sind Zusammenfassungen in sich geschlossener Wohnungen, die in Anlage, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Bedürfnissen alter Menschen Rechnung tragen und sie in die Lage versetzen, möglichst lange ein selbständiges Leben zu führen; im Bedarfsfall bestehen eine Reihe von Möglichkeiten der Versorgung und Betreuung durch das Heim. Anzugeben ist die Belegung (Zahl der Bewohner) und nicht die Zahl der Betten insgesamt. Altenwohnhäuser sind den Altenwohnheimen zuzuordnen. Altenheime sind Einrichtungen, in denen alte Menschen, die in der Regel zur Führung eines eigenen Haushalts nicht mehr imstande, aber nicht pflegebedürftig sind, voll versorgt und betreut werden. Altenpflegeheime (Altenkrankenheime) dienen der umfassenden Betreuung und Versorgung dauernd kranker und pflegebedürftiger alter Menschen. Zu erfassen sind alle Einrichtungen in der Gemeinde, auch die von freien Trägern usw.
- (11) Ärzte, die in einer freien Praxis arbeiten (einschl. der dort beschäftigten Assistenzärzte). Ärzte in freier Praxis mit Tätigkeit in einem Krankenhaus (Belegärzte) sind mit einzubeziehen. Gebietsärzte = Fachärzte.
Akutkrankenhäuser (Allgemeinkrankenhäuser) dienen der stationären Behandlung, ohne Rücksicht auf Art der Erkrankung und Kostenträger; sie haben überwiegend örtliche Einzugsbereiche und stehen allen Bevölkerungskreisen zur Verfügung. Zu ihnen zählen Krankenhäuser mit oder ohne Fachabteilungen, Fachkrankenhäuser oder Spezialkliniken sowie Universitätskliniken, soweit sie Aufgaben von Allgemeinkrankenhäusern erfüllen und Entbindungsheime mit mindestens 10 Betten. Planmäßige Betten (zugelassene, betriebene Betten) sind solche, die den Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern entsprechen.
Zusatz- und so genannte Sonderkrankenhäuser, wie Tuberkulosekrankenhäuser und – heilstätten, Krankenhäuser für Psychiatrie, Neurologie und Suchtkrankheiten, Rehabilitations- und Kurkrankenhäuser sowie Krankenabteilungen in Justizvollzugsanstalten, sind nicht anzuführen.
- (12) Das „Neue Kommunale Finanzmanagements“ (NKF), auch genannt „Neues Kommunales Haushaltsrecht“ (NKHR) oder „Doppik“, wurde in vielen Städten eingeführt. Städte, die nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement bilanzieren, tragen bitte die Daten in die dafür vorgesehenen Felder ein, geben aber, wenn möglich, auch die Werte nach dem „alten“ Verfahren (Kameralistik) an.
Anzugeben ist das kassenmäßige Ist. Bitte runden Sie auf 1000 EUR auf, ohne Kommastellen!
Hessische Gemeinden beachten bitte ihren Kontenplan, deren Nummern sich unterscheiden. Bei Unklarheiten der Konto-Nummern-Zuordnung melden Sie sich bitte bei Frau Bär.
- (13) Es sind Monat und Jahr der Wahl anzugeben, seit die Ober-/Bürgermeisterin bzw. der Ober-/Bürgermeister in der Gemeinde erstmalig gewählt wurde und ohne Unterbrechung im Amt ist.
- (14) Anzugeben ist die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates (Berlin: Abgeordnetenhaus, Hamburg: Bürgerschaft, Bremen: Stadtbürgerschaft, Hessen: Gemeindevertreter bzw. Stadtverordnete). Die Ober-/Bürgermeisterin bzw. der Ober-/Bürgermeister **ist nur dann mitzuzählen, wenn sie bzw. er aus der Mitte des Rates und also nicht von den Bürgern direkt gewählt wurde.**

Bei Rückfragen rufen Sie uns bitte an: Tel.: 0 30/3 77 11-8 30 (Frau Bär) oder -8 20 (Herr Lue)